

**Amtliche
Bekanntmachung der
Universität Konstanz**

**Nr. 5/2003
20. Februar 2003**

**Prüfungs- und Studienordnung der
Universität Konstanz für die geis-
teswissenschaftlichen Bakkalaureus
Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-
Studiengänge**

Vom 20. Februar 2003

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2357

<p>UNIVERSITÄT KONSTANZ</p> <p>Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge</p> <p>Vom 20. Februar 2003</p>	<p>Kennziffer: B 5.0 Stand: 20.02.2003</p>
--	--

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 18. Dezember 2003 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 19. Februar 2003 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 **Geltungsbereich**
- § 2 **Struktur, Regelstudienzeit und Studiumumfang der B.A.- Studiengänge**
- § 3 **Graduierung**
- § 4 **Fächer, Fächerkombinationen, Berufsfeldorientierte Qualifikationen**
- § 5 **Prüfungsausschuss**
- § 6 **Prüfer/innen und Beisitzer/innen**
- § 7 **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**
- § 8 **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen**

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 9 **Studienleistungen**
- § 10 **Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 11 **Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen**
- § 12 **Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**
- § 13 **Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**
- § 14 **Lehr- und Prüfungssprachen**
- § 15 **Bewertung der Prüfungsleistungen**
- § 16 **Bildung der Modulnoten**
- § 17 **Vergabe von ECTS-Credits**

III. Prüfungen im Bakkalaureus/Bachelor-Studiengang

- § 18 **Fristen für das Ablegen der Prüfungen und Freiversuch**
- A. Orientierungsprüfung**
- § 19 **Zweck der Orientierungsprüfung**
- § 20 **Inhalt, Art und Umfang der Orientierungsprüfung**
- B. Zwischenprüfung**
- § 21 **Zweck der Zwischenprüfung**
- § 22 **Inhalt, Art und Umfang der Zwischenprüfung**

§ 23 Zwischenprüfungszeugnis

C. Bakkalaureus/Bachelor-Prüfung

§ 24 Zweck der Bakkalaureus/Bachelor-Prüfung

§ 25 Inhalt, Art und Umfang der Bakkalaureus/Bachelor-Prüfung

§ 26 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussarbeit, Abschlussklausur und mündlichen Abschlussprüfung der Bakkalaureus/Bachelor-Prüfung

§ 27 Schriftliche Abschlussarbeit

§ 28 Abschlussklausur

§ 29 Mündliche Abschlussprüfung

§ 30 Bewertung der Bakkalaureus/Bachelor-Prüfung, Bildung der Noten

D. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 31 Wiederholung von Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 32 Zeugnis

§ 33 Urkunde

§ 34 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung,

IV. Schlussbestimmungen

§ 35 Ungültigkeit

§ 36 Rechtsmittel

§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 38 In-Kraft-Treten

Anlage A: Haupt- und Nebenfächer im Bakkalaureus/Bachelor-Studiengang

Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen für die Hauptfächer

Anlage C: Fachspezifische Bestimmungen für die Nebenfächer

Anlage D: Überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Bachelor-/Bakkalaureus-Studiengänge innerhalb der geisteswissenschaftlichen Sektion der Universität Konstanz.

§ 2 Struktur, Regelstudienzeit und Studiumumfang der B.A.- Studiengänge

(1) Die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus/Bachelor-Studiengänge sind jeweils wie folgt strukturiert:

1. Wissenschaftliches Hauptfach und

2. Ergänzungsbereich

a) Wissenschaftliches Nebenfach und

Lehrveranstaltungen zur Vermittlung überfachlicher berufsfeldorientierter Qualifikationen.

oder

b) Überfachliches berufsfeldorientiertes Nebenfach

Die Bakkalaureus/Bachelor-Studiengänge sind modular aufgebaut.

Ein Lehrmodul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus mehreren Lehrveranstaltungen, die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammen gehören.

(2) Der Studiumumfang entspricht in der Regel insgesamt 180 ECTS-Credits, von denen in der Regel 120 ECTS-Credits auf das Hauptfach entfallen. Auf den Ergänzungsbereich entfallen in der Regel insgesamt 60 ECTS-Credits, von denen mindestens 30 ECTS-Credits im Nebenfach und mindestens 20 ECTS-Credits im Bereich der berufsfeldorientierten Qualifikationen bzw. in der Regel 60 ECTS-Credits im überfachlichen Nebenfach zu erwerben sind.

(3) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt maximal 120 Semesterwochenstunden (SWS), von denen maximal 76 SWS auf das Hauptfach, maximal 28 SWS auf das Nebenfach und in der Regel 16 SWS auf den Bereich der berufsfeldorientierten Qualifikationen bzw. maximal 44 SWS auf das überfachliche Nebenfach entfallen.

(4) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt sechs Semester. Das erste Studienjahr wird mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bakkalaureus/Bachelorprüfung abgeschlossen.

In den Studiengängen, in denen die jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen den Nachweis von Sprachkenntnissen gem. § 18 Abs. 3 verlangen, der nicht bereits zu Beginn des Studiums erbracht wurde, werden Studienzeiten, die für den Erwerb dieser Kenntnisse verwendet werden, im Umfang von bis zu zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(5) Der Stundenumfang und die Studieninhalte sind in den Fachspezifischen Bestimmungen für die Hauptfächer in Anlage B und in den Fachspezifischen Bestimmungen für die Nebenfächer in Anlage C, die jeweils Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind, festgelegt. In den Fachspezifischen Bestimmungen sind die Studieninhalte so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass der/die Kandidat/in im Rahmen der Prüfungsordnung und des Studienplanes nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

(6) Nach der Orientierungsprüfung und nach der Zwischenprüfung soll sich der/die Studierende einer Studienfachberatung unterziehen. Die Fachspezifischen Bestimmungen können festlegen, dass die Studienfachberatung obligatorisch zu absolvieren ist.

(7) In der Regel ist innerhalb des Studiums während der vorlesungsfreien Zeit eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit bei einer privaten oder öffentlichen Einrichtung abzuleisten, die geeignet ist, eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit in dem jeweiligen Hauptfach zu vermitteln.

(8) In den Fachspezifischen Bestimmungen für die Hauptfächer (Anlage B) kann vorgesehen werden, dass der/die Studierende während des Studiums zusätzlich

oder anstelle einer berufspraktischen Tätigkeit nach Abs. 7 ein Auslandssemester zu absolvieren hat.

§ 3 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bakkalaureus/Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts" bzw. "Bakkalaurea Artium/Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen. Auf Antrag kann Frauen auch der Grad eines "Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts" verliehen werden.

§ 4 Fächer, Fächerkombinationen, Berufsfeldorientierte Qualifikationen, Berufspraktische Tätigkeiten

- (1) Die als Haupt- und/oder Nebenfach wählbaren Fächer sowie die zugelassenen Kombinationen ergeben sich aus Anlage A, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.
Das Nebenfach im Rahmen des jeweiligen Bakkalaureus/Bachelor-Studiengangs wird zu Beginn des Studiums gewählt.
- (2) Überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen werden in fächerübergreifenden Veranstaltungen, Praktika (Abs. 3) und ggf. Projektseminaren mit hohen praktischen Anteilen erworben. Die wählbaren Module ergeben sich aus Anlage D, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, ggf. in Verbindung mit den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach.
- (3) Berufspraktische Tätigkeiten müssen einen Umfang von mindestens 8 Wochen haben und während der vorlesungsfreien Zeit des Studiums abgeleistet werden. Sie können auf höchstens zwei Abschnitte verteilt werden.
Berufspraktische Tätigkeiten müssen vorab vom Studiendekan des für das wissenschaftliche Hauptfach zuständigen Fachbereichs genehmigt und nach Beendigung durch eine Bestätigung der beschäftigenden Stelle nachgewiesen werden. Berufsausbildungen und berufspraktische Tätigkeiten, die vor Studienbeginn erbracht wurden, können auf Antrag des/der Studierenden durch den für das Hauptfach zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt werden.
Eine abgeleistete berufspraktische Tätigkeit entspricht 8 SWS sowie 8 ECTS-Credits und wird dem Ergänzungsbereich zugerechnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Hauptfach und im überfachlichen berufsfeldorientierten Nebenfach sowie für die weiteren ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der jeweilige Prüfungsausschuss des Fachbereichs zuständig, dem das Hauptfach angehört (PA-Hauptfach). Für die Organisation der Prüfungen im wissenschaftlichen Nebenfach sowie für die weiteren durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben, die das wissenschaftliche Nebenfach betreffen, ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs zuständig, dem das wissenschaftliche Nebenfach angehört. Die Prüfungsausschüsse werden bei der Organisation der Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz unterstützt.

- (2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sind:
 1. drei Professoren/Professorinnen
 2. zwei Vertreter/Vertreterinnen des wissenschaftlichen Dienstes
 3. eine Studierende/ein Studierender mit beratender Stimme
 4. der/die Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender StimmeIn den fachspezifischen Bestimmungen kann jeweils unter Beachtung von § 50 Abs. 6 UG eine zahlenmäßig andere Zusammensetzung festgelegt werden.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder sowie der/die Sekretär/in des Prüfungsausschusses werden von der zuständigen Studiengangkommission für die Dauer von zwei Jahren, der/die Studierende für ein Jahr bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (4) Ein Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen.
- (5) Eine Entscheidung im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die gleichzeitig mehrere Prüfungsausschüsse betrifft, wird jeweils im Einvernehmen getroffen.
- (6) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichten dem Zentralen Prüfungsausschuss regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, legen die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen und geben Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (7) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben dem/der Vorsitzenden übertragen.
- (8) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Die jeweils zuständigen Prüfungsausschüsse bestellen die Prüfer/innen und Beisitzer/innen.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren/Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder -dozentinnen sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen befugt, denen der jeweils zuständige Fachbereichsrat die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Wissenschaftliche Assistenten/Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, wenn Professoren/Professorinnen, Hoch-

schuldozenten und -dozentinnen nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

- (3) Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach mindestens eine Bakkalaureus/Bachelor-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Kandidat/die Kandidatin kann die Prüfer/innen im Fall einer mündlichen Abschlussprüfung bzw. einer Abschlussarbeit vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines bestimmten Prüfers/einer bestimmten Prüferin besteht nicht.
- (5) Die studienbegleitenden Prüfungen werden vom dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Bakkalaureus/Bachelorstudiengängen und/oder in anderen Studiengängen einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Faches im Bakkalaureus/Bachelorstudiengang der Universität Konstanz im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Die Anerkennung von Teilen der Bakkalaureus/Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder eine Prüfungsleistung der Abschlussprüfung anerkannt werden soll.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in den §§ 16 und 30 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der

Voraussetzungen der Absätze 1, 2 oder 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung; Absatz 4 bleibt unberührt.

- (7) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 6 trifft der gem. § 5 Abs. 1 zuständige Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern/Fachvertreterinnen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn der/die Kandidat/in einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der/die Kandidat/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm/ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes (unter Verwendung des entspr. Vordrucks des Prüfungsamtes) und in Zweifelsfällen ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin/eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.
- (4) Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der/die Kandidat/in kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (6) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (7) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin/der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er die Elternzeit in An-

spruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG auslösen würden, und teilt der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Abschlussprüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema.

- (8) Auf Antrag können Tätigkeiten von Studierenden in der Selbstverwaltung der Universität oder des Studentenwerks bis zu zwei Semestern bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 9 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einer/einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Credits entspricht. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.
- (3) Die fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B, C und D) regeln, in welchen Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind und welche Studienleistungen ggf. als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.

§ 10 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
1. Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen,
 2. Modulprüfungen in einer Komponente eines Moduls,
 3. Modulteilprüfungen in mehreren Komponenten eines Moduls.
- (2) Die fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B und C) legen die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen (mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch) fest. Im übrigen wird die genaue Art der zu erbringenden Prüfungsleistung zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Leiter derselben bekanntgegeben.
- (3) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

- (4) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm/ihr die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen muss sich der Kandidat/die Kandidatin anmelden. Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist durch Aushang bekannt gegeben. Liegen die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vor, so wird der Kandidat/die Kandidatin zu der studienbegleitenden Prüfung zugelassen.
- (2) Zu den studienbegleitenden Prüfungen der Bakkalaureus/Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. in seinen Fächern im Bakkalaureus/Bachelor-Studiengang an der Universität Konstanz zugelassen und immatrikuliert ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Bakkalaureus/Bachelorstudiengang nicht verloren hat und
 3. ggf. das Vorliegen der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B und C) nachweist.
- (3) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung sind vorzulegen:
1. die Nachweise der in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin in einem der Fächer des Bakkalaureus/Bachelorstudienganges an der Universität Konstanz oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bereits eine Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung oder Bakkalaureus/Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der nach § 5 Abs. 1 zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem/der Vorsitzenden übertragen. Falls der/die Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm/ihr dies schriftlich mitgeteilt; die Ablehnung ist mit einer Begründung zu versehen.

Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn:

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen gem. Abs. 2 und 3 unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
3. der Kandidat/die Kandidatin im Bakkalaureus/Bachelorstudiengang die Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung oder die Bakkalaureus/Bachelorprüfung in den betreffenden Fächern endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem der betreffenden Fächer an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet.

- (5) Ist es dem/der Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 und 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

§ 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Als mündliche Prüfungsleistungen kommen mündliche Prüfungen, Referate und andere mündliche Prüfungsformen in Betracht. Mündliche Prüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidat/in mindestens 10 Minuten, höchstens 30 Minuten. In den fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B und C) können weitere Einzelheiten festgelegt werden. Im übrigen werden sie vom Leiter/von der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekanntgegeben.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Als schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Hausarbeiten, Essays, Referate und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Hausarbeiten haben in der Regel eine Bearbeitungszeit von 4 Wochen. Die Einzelheiten können in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B und C) geregelt werden. Im übrigen werden sie vom Leiter/von der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekanntgegeben.
- (2) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten; § 27 Abs. 9 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können auch in anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden. Näheres kann in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B und C) geregelt werden.
- (2) Nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B und C) sind Studien- und Prüfungsleistungen in anderen als der deutschen Sprache zu erbringen bzw. können in anderen als der deutschen Sprache erbracht werden.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;

3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehr als einem Prüfer/einer Prüferin bewertet, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der von den Prüfern/Prüferinnen gem. Abs. 1 und 2 erteilten Einzelnoten. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Bildung der Modulnoten

- (1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.
- (2) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtete gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul, es sei denn, die Fachspezifischen Bestimmungen sehen gewichtete Mittel vor. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:
- | | |
|---|-------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5: | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0: | nicht ausreichend |
- (3) Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module sind mit ihrem numerischen Wert gemäß Abs. 2 Satz 3 Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Bakkalaureus/Bachelorprüfung.

§ 17 Vergabe von ECTS-Credits

ECTS-Credits sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden.

III. Prüfungen im Bakkalaureus/Bachelor-Studiengang

§ 18 Fristen für das Ablegen der Prüfungen und Freiversuch

- (1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Orientierungsprüfung abzulegen ist.
- (2) Die Zwischenprüfung ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Soweit gemäß den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen für das Ablegen der Zwischenprüfung Fremdsprachenkenntnisse, die über die Schulsprachen Englisch und Französisch hinausgehen, nachzuweisen sind, und diese nicht bereits in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen sind, werden die in Absatz 1 und 2 genannten Fristen auf Antrag des/der Studierenden um maximal zwei Semester verlängert, die für den Erwerb dieser Kenntnisse verwendet werden.
- (4) Werden die schriftliche Abschlussarbeit sowie etwaige weitere in den fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene nicht studienbegleitende Teile der Bakkalaureus/Bachelor-Prüfung nach ununterbrochenem Fachstudium innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt, so werden im Fall des Nicht-Bestehens dieser nicht studienbegleitenden Prüfungsteile die entsprechenden Prüfungen nicht als Prüfungsversuch gewertet (Freiversuch).
Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung nach § 96 Abs. 1 UG bis zu zwei Semestern sowie Zeiten, in denen der Studierende aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt ist; diese Zeiten werden, soweit es den Freiversuch betrifft, nicht auf die Regelstudienzeit nach Satz 1 angerechnet.
Unter den Voraussetzungen von Satz 1 abgelegte und bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung spätestens bis zum Prüfungstermin des nächsten Semesters einmal wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis.

A. Orientierungsprüfung

§ 19 Zweck der Orientierungsprüfung

Der/die Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er/sie sich in seinen/ihren Studienfächern grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet

hat und somit für das Studium der von ihm/ihr gewählten Fächer grundsätzlich geeignet ist.

§ 20 Inhalt, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Die etwaigen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen sowie ggf. weitere erforderliche Studienleistungen ergeben sich aus den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Die Orientierungsprüfungsleistungen sind zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bachelor/Bakkalaureus-Prüfung.

B. Zwischenprüfung

§ 21 Zweck der Zwischenprüfung

Der/die Studierende hat in der Zwischenprüfung nachzuweisen, dass er/sie die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen fachlichen und methodischen Grundlagen sowie die ggf. erforderlichen Sprachkenntnisse erworben hat.

§ 22 Inhalt, Art und Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird im Haupt- und im Nebenfach studienbegleitend durchgeführt. Die etwaigen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen sowie ggf. weitere erforderliche Studienleistungen ergeben sich für jedes Fach aus den Fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

Die Zwischenprüfungsleistungen sind zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bachelor/Bakkalaureus-Prüfung.

§ 23 Zwischenprüfungszeugnis

Liegen die für die Zwischenprüfung in einem Fach erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen vor, wird vom PA-Hauptfach unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung bzw. Studienleistung ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote in den jeweiligen Fächern.

C. Bakkalaureus/Bachelor-Prüfung

§ 24 Zweck der Bakkalaureus/Bachelor-Prüfung

(1) Die Bakkalaureus/Bachelorprüfung zum Erwerb des Akademischen Grades "B.A." bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines ordnungsgemäßen Bakkalaureus/Bachelorstudiums.

- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt, entsprechend seinem/ihrer angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann und praktische Fertigkeiten erworben hat.

§ 25 Inhalt, Art und Umfang der Bakkalaureus/Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bakkalaureus/Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in Hauptfach und Nebenfach sowie einer schriftlichen Abschlussarbeit im Hauptfach. Die etwaigen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt, Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie ggf. weitere erforderliche Studienleistungen ergeben sich für jedes Fach aus den fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (Anlagen B und C). Die erforderlichen Studienleistungen im Bereich der berufsfeldorientierten Qualifikationen ergeben sich aus der Anlage D ggf. in Verbindung mit der jeweiligen Anlage B.
- (2) Die fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B und C) können vorsehen, dass darüber hinaus im Hauptfach bzw. im Nebenfach eine mündliche Abschlussprüfung und/oder eine schriftliche Abschlussklausur zu erbringen sind.

§ 26 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussarbeit, Abschlussklausur und mündlichen Abschlussprüfung der Bakkalaureus/Bachelor-Prüfung

- (1) Zur schriftlichen Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Konstanz in seinen Fächern im Bakkalaureus/Bachelorstudiengang zugelassen und immatrikuliert ist,
 2. die Zwischenprüfung im Haupt- und im Nebenfach erfolgreich abgelegt hat,
 3. seinen Prüfungsanspruch im Bakkalaureus/Bachelorstudiengang nicht verloren hat,
 4. die berufspraktische Tätigkeit gem. § 2 Abs. 7 iVm § 4 Abs. 3 abgeleistet bzw. ein vorgeschriebenes Auslandssemester gem. § 2 Abs. 8 absolviert hat und - soweit die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach (Anlage B) dies vorsehen –
 5. alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Hauptfach erbracht hat und/oder weitere fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Die Anmeldung verbunden mit dem Antrag auf Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit ist schriftlich an den PA-Hauptfach zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin in einem der Fächer des Bakkalaureus/Bachelorstudienganges bereits eine Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung oder Bakkalaureus/Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der PA-Hauptfach aufgrund der eingereichten Unterlagen.

Die Zulassung zur schriftlichen Arbeit ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
 3. der Kandidat/die Kandidatin im Bakkalaureus/Bachelorstudiengang die Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung oder die Bakkalaureus/Bachelor-Prüfung in den betreffenden Fächern endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang an der Universität Konstanz oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule verloren hat.
- (4) Zur Abschlussklausur kann nur zugelassen werden, wer die studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptfach, im Nebenfach und im Bereich der berufsfeldorientierten Qualifikationen gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B und C) und gemäß Anlage D erbracht und die schriftliche Arbeit eingereicht hat. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer die studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptfach, im Nebenfach und im Bereich der berufsfeldorientierten Qualifikationen gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B und C) und gemäß Anlage D erbracht, die schriftliche Arbeit bestanden und im Fall, dass eine Abschlussklausur verlangt wird, diese bestanden hat. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (6) Die Anmeldung, verbunden mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussklausur bzw. zur mündlichen Prüfung ist rechtzeitig zu den bekanntgegebenen Anmelde-terminen beim PA-Hauptfach unter Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 4 bzw. Abs. 5 einzureichen.

§ 27 Schriftliche Abschlussarbeit

- (1) Die schriftliche Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, in der der/die Kandidat/in zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem/ihrem Hauptfach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern die jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach (Anlage B) dies vorsehen und jeweils der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für das Thema und den Betreuer/die Betreuerin zu machen. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der/die gem. § 6 Abs. 1 bestellte Prüfer/in auch die Betreuung der schriftlichen Arbeit.
- (4) Der PA-Hauptfach entscheidet über den Themenvorschlag und die Prüfer/innen. Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema und die bestellten Prüfer/innen werden dem Kandidaten/der Kandidatin vom Prüfungsausschuss mitgeteilt und sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.

- (5) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Arbeit beträgt sechs Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Im Einzelfall kann der PA-Hauptfach auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um drei Wochen - verlängern. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend. Dauert die Verhinderung länger, so kann der Kandidat/die Kandidatin das Thema zurückgeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben. In diesem Fall muss nach Beendigung der Verhinderung unverzüglich die Ausgabe eines neuen Themas beantragt werden.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.
- (7) Die Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim PA-Hauptfach einzureichen, davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim PA-Hauptfach. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, der/die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (8) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm/ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass diese noch nicht anderweitig als Abschlussarbeit einer Bakkalaureus/Bachelorprüfung eingereicht wurde. Er/Sie hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (9) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 zu bewerten. Einer/eine der Prüfer/innen ist in der Regel der/ diejenige, der/die das Thema gestellt hat. Der/die zweite Prüfer/in wird im Benehmen mit dem/der Erstprüfer/in vom PA-Hauptfach bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachten; § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (10) Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach (Anlage B) können festlegen, dass der PA-Hauptfach einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin bestellt, wenn die Note eines Prüfers/einer Prüferin „ausreichend (4,0)“ oder besser, die des anderen „nicht ausreichend (5,0)“ lautet. Bewertet der dritte Prüfer/die dritte Prüferin die Arbeit mindestens mit „ausreichend (4,0)“, so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall auf 4,0 festgelegt oder, falls das dritte Gutachten günstiger lautet, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachten gebildet. § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Lautet die Note des dritten Prüfers/der dritten Prüferin „nicht ausreichend (5,0)“, so ist die Arbeit nicht bestanden.

§ 28 Abschlussklausur

- (1) Eine Abschlussklausur ist zu schreiben, sofern die Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach (Anlage B) dies vorsehen. Die Fachspezifischen Bestim-

mungen regeln die Anforderungen für die Abschlussklausur. Der Termin der Abschlussklausur ist dem Kandidat/der Kandidatin bekanntzugeben.

- (2) Die Abschlussklausur ist in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 6 Abs. 2 zu bewerten, von denen mindestens einer/eine Professor/Professorin sein muss; § 27 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 29 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Der/die Studierende hat eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen, sofern die Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach (Anlage B) dies vorsehen. Die Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage B) regeln die Anforderungen für die mündliche Prüfung.
- (2) Mündliche Prüfungen sind von einem/einer Prüfer/in gemäß § 6 Abs. 2 in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen gemäß § 6 Abs. 2 abzunehmen. Beisitzer/innen müssen eine entsprechende Bakkalaureus/Bachelor-Prüfung in dem betreffenden Fach oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt haben und Mitglied einer Universität sein. Im Fall von mehreren Prüfern/Prüferinnen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Die Kandidaten/Kandidatinnen werden einzeln oder in Gruppen bis zu drei Kandidaten/Kandidatinnen geprüft. Der Termin der Prüfung und die Prüfer sind dem Kandidaten/der Kandidatin bekanntzugeben.
- (4) Die mündlichen Prüfungen dauern je Kandidat/in mindestens 20 Minuten, höchstens aber 30 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis der jeweiligen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von dem/der Prüfer/in und dem/der Beisitzer/in bzw. von den Prüfern/Prüferinnen unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (6) Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung von dem/der Prüfer/in bekannt gegeben.
- (7) Studierende des gleichen Studiengangs, die sich noch nicht zur gleichen Prüfung angemeldet haben, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Abschlussprüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 30 Bewertung der Bakkalaureus/Bachelorprüfung, Bildung der Noten

- (1) Die Bakkalaureus/Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens "ausreichend (4,0)" benotet worden sind.
- (2) Bei der Bildung der Note für das Hauptfach werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

1. Die ungewichtete gemittelte Dezimalnote aller endnotenrelevanten Modulnoten (Dezimalnoten gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4) des Hauptfaches geht zu 90% in die Hauptfachnote ein, es sei denn, die fachspezifischen Bestimmungen sehen gewichtete Mittel vor.
 2. Die schriftliche Abschlussarbeit geht zu 10% in die Hauptfachnote ein.
 3. Für den Fall, dass die Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach (Anlage B) eine Abschlussklausur und/oder eine mündliche Abschlussprüfung vorsehen, geht ein solcher Prüfungsteil mit jeweils 10 % in die Hauptfachnote ein. Der prozentuale Anteil der endnotenrelevanten Modulnoten gemäß Absatz 2 wird in diesem Fall entsprechend reduziert.
- (3) In den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach (Anlage B) kann die Bildung der Hauptfachnote abweichend von Abs. 2 geregelt werden. Der Prüfungsteil gem. Abs. 2 Nr. 1 geht jedoch mindestens zu 60 % in die Hauptfachnote ein.
- (4) Die ungewichtete gemittelte Dezimalnote aller endnotenrelevanten Modulnoten (Dezimalnoten gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4) des Nebenfaches bildet die Nebenfachnote, es sei denn, die Fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach (Anlage C) sehen gewichtete Mittel vor. Für den Fall, dass im Nebenfach eine Abschlussprüfung iSv § 25 Abs. 2 abgelegt wird, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote der Bakkalaureus/Bachelorprüfung werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:
- Die Hauptfachnote geht mit ihrem numerischen Wert zu 80% in die Gesamtnote ein.
 - Die Nebenfachnote geht mit ihrem numerischen Wert zu 20% in die Gesamtnote ein.
- § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (6) Hat ein Kandidat/eine Kandidatin eine Gesamtnote zwischen 1,0 und 1,3 erreicht, so wird das Prädikat „ausgezeichnet“ verliehen. Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach (Anlage B) können die für ein Prädikat erforderliche Gesamtnote abweichend von Satz 1 festlegen.

§ 31 Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. § 18 Abs. 4 bleibt unberührt.

Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in § 18 genannten Fristen - zum nächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch spätestens in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

- (2) Eine zweite Wiederholung – unter Beachtung der in § 18 genannten Fristen - derselben studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nur in Ausnahmefällen und nur dann zulässig, wenn nicht mehr als drei der insgesamt zur Bachelor-Prüfung erforderlichen Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden. Über Ausnahmefälle entscheidet auf schriftlichen Antrag der PA-Hauptfach. Eine zweite Wiederholung von im Rahmen der Orientierungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (3) Eine schriftliche Abschlussarbeit, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Eine Abschlussklausur, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungs-termine des folgenden Semesters abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Eine mündliche Abschlussprüfung, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist, kann einmal zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (6) Die gesamte Bakkalaureus/Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine oder mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen oder die schriftliche Abschlussarbeit oder die Abschlussklausur oder die mündliche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden sind.

§ 32 Zeugnis

- (1) Aufgrund der bestandenen Bakkalaureus/Bachelorprüfung erhält der/die Kandidat/in ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Bakkalaureus/Bachelorprüfung (einschließlich Dezimalnote), die im Laufe des Bakkalaureus/Bachelorstudiums belegten Module und ihre Komponenten im Hauptfach, im Nebenfach und im Bereich der berufsfeldorientierten Qualifikationen, die endnotenrelevanten Modulnoten und die Note(n) der Abschlussprüfung(en) sowie das Thema der Abschlussarbeit ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und wird von der/dem Vorsitzenden des PA-Hauptfach und von der/dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ist dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 33 Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bakkalaureus/Bachelorprüfung erhält der/die Kandidat/in neben dem Zeugnis eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des PA-Hauptfach und dem/der Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der Universität Konstanz zu versehen.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ist der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 34 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung,

- (1) Kandidaten/Kandidatinnen, die ihre Bakkalaureus/Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat der/die Kandidat/in die Bakkalaureus/Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 35 Ungültigkeit

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Bakkalaureus/Bachelorprüfung vom PA-Hauptfach für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Bakkalaureus/Bachelorprüfung vom PA-Hauptfach für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bakkalaureus/Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bakkalaureus/Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 36 Rechtsmittel

Der/die Kandidat/in kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor/die Rektorin der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu hören hat.

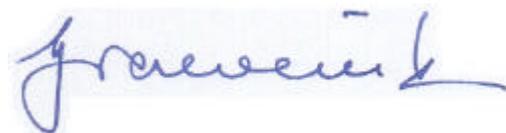
§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Bakkalaureus/Bachelorprüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung mit den Anlagen A, B, C und D tritt zum 1. Oktober 2002 in Kraft.

Konstanz, 20. Februar 2003



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 5.0.1 Stand: 20.02.2003
Anlage A zur Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus/Bachelor-Studiengänge	

- I. Folgende Fächer können derzeit als **Hauptfächer** im Bakkalaureus/Bachelor-Studiengang an der Universität Konstanz studiert werden:

Geschichte
Philosophie
Sportwissenschaft

- II. Folgende Fächer können derzeit als **Nebenfächer** im Bakkalaureus/Bachelor-Studiengang an der Universität Konstanz studiert werden:

Geschichte
Gender Studies
Philosophie

sowie alle an der Universität Konstanz angebotenen Nebenfächer nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung

- III. Bis zur Einrichtung weiterer BA-Nebenfächer können die nachstehenden Bakkalaureus/Bachelor-Studiengänge wie folgt studiert werden:

1. Hauptfach **Geschichte** kann kombiniert werden mit allen an der Universität Konstanz angebotenen Nebenfächern. Der Studienumfang des Nebenfachs richtet sich nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Prüfungsordnung.
2. Hauptfach **Philosophie** kann kombiniert werden mit allen an der Universität Konstanz angebotenen Nebenfächern. Der Studienumfang des Nebenfachs richtet sich nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Prüfungsordnung.
3. Hauptfach **Sportwissenschaft** kann kombiniert werden mit einem überfachlichen berufsfeldorientierten Nebenfach gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2b iVm Abs. 2 und 3 dieser Prüfungsordnung oder mit allen an der Universität Konstanz angebotenen Nebenfächern. Der Studienumfang des Nebenfachs richtet sich nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Prüfungsordnung.

Überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen gem. § 2 Abs. 1 und 2 Prüfungsordnung sind ein Bestandteil des Lehrangebotes im Ergänzungsbereich, in dem (unter Einschluss des gewählten Nebenfachs) in der Regel insgesamt 60 ECTS-Credits (Cr) zu erwerben sind, darunter mindestens 20 ECTS-Credits im Bereich der berufsfeldorientierten Qualifikationen.

Werden im jeweiligen Nebenfach dem festgelegten Studiumumfang nach weniger als 40 ECTS-Credits erworben, so sind die fehlenden ECTS-Credits im Bereich der berufsfeldorientierten Qualifikationen zu erbringen.

Die Prüfungsordnung schreibt in der Regel für alle Studiengänge die Ableistung einer berufspraktischen Tätigkeit (Modul 5) vor, die mit 8 ECTS-Credits im Ergänzungsbereich angerechnet wird.

Die verbleibenden ECTS-Credits sind in Veranstaltungen aus den nachfolgenden Modulen zu erwerben. Die einzelnen Veranstaltungen können grundsätzlich frei gewählt werden. Einschränkungen ergeben sich gegebenenfalls aus den fachspezifischen Bestimmungen für das jeweilige Hauptfach (Anlage B), soweit dort bestimmte Veranstaltungen im Bereich der berufsfeldorientierten Qualifikationen verbindlich vorgegeben werden.

Modul 1: Umgang mit Informationen

Aus diesem Modul können folgende Veranstaltungen belegt werden:

Lehrveranstaltung*	Art	Cr	SWS
Wissenschaftliches Schreiben		1,5	1
Informationskompetenz: Informationen und Quellen suchen, aufbereiten, bewerten		1,5	1
Methoden der praktischen Informatik	VL+Ü	9	6

* Die Veranstaltungen werden u.U. nur einmal pro Studienjahr, also im Winter- oder im Sommersemester angeboten. Das konkrete Lehrangebot einschließlich der Veranstaltungsart ist – soweit nicht anders angegeben - dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

Die Art der zu erbringenden Studien- und/oder Prüfungsleistung wird zu Beginn der Veranstaltung von dem Leiter/der Leiterin derselben bekannt gegeben.

Modul 2: Fremdsprachen

Hier können alle Kurse aus dem Angebot des Sprachlehrinstitutes (SLI), die nicht ausschließlich Fachstudenten vorbehalten und nicht Bestandteil des Haupt- oder Nebenfachstudiums des Studierenden sind, gewählt werden.

Eine Moduleinheit Fremdsprache umfasst mindestens jeweils 2 Kurse in einer Fremdsprache (= insgesamt 4 SWS = 6 ECTS-Credits).

Die einzelnen Kurse können dem aktuellen Veranstaltungsverzeichnis des SLI entnommen werden.

Modul 3: Kommunikation und Organisation

Aus diesem Modul können folgende Veranstaltungen belegt werden:

Lehrveranstaltung*	Art	Cr	SWS
Rhetorik und Präsentation		1,5	1
Moderation und Verhandlungsführung		1,5	1
Zeit- und Selbstmanagement		1,5	1
Projektmanagement		1,5	1

Modul 4: Rechtliches Grundlagenwissen

Aus diesem Modul können folgende Veranstaltungen belegt werden:

Lehrveranstaltung*	Art	Cr	SWS	Sem.
Privatrecht für Nicht-Juristen	VL	6	4	WS
Arbeitsrecht I	VL	4,5	3	WS
Sozialrecht I	VL	3	2	WS

Modul 5: Berufspraktische Tätigkeit gem. § 2 Abs. 7 Prüfungsordnung

Die Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit richtet sich nach § 4 Abs. 3 Prüfungsordnung. Sie entspricht einem Umfang von 8 SWS. Dafür werden 8 ECTS-Credits vergeben.

* Die Veranstaltungen werden u.U. nur einmal pro Studienjahr, also im Winter- oder im Sommersemester angeboten. Das konkrete Lehrangebot einschließlich der Veranstaltungsart ist – soweit nicht anders angegeben - dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

Die Art der zu erbringenden Studien- und/oder Prüfungsleistung wird zu Beginn der Veranstaltung von dem Leiter/der Leiterin derselben bekannt gegeben.

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 5.1.1 Stand: 20.02.2003
Anlage B zur Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus/Bachelor-Studiengänge	
Hauptfach Geschichte	

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Hauptfach Geschichte sind insgesamt 120 ECTS-Credits (Cr) zu erwerben, im Ergänzungsbereich mindestens 31 ECTS-Credits.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptfach 58 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) Gem. § 18 Abs. 3 Prüfungsordnung können im Fall der Nachholung des Latinums auf Antrag des/der Studierenden die Fristen für die Ablegung der Orientierungs- bzw. Zwischenprüfung um maximal 1 Semester verlängert werden.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen im Hauptfach die Basismodule 1-5, die Aufbaumodule 10 und 11 sowie eines der als Schwerpunkt gewählten Aufbaumodule 6-9 erfolgreich absolvieren.

Außerdem sind Studien- bzw. Prüfungsleistungen in den Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs (Modul 12) zu erbringen.

I. Basismodule

1. Basismodul Wissenschaftliches Arbeiten

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
Einführung i. d. Studium d. Fachs Geschichte	P	K/Ü/VL	3	2
Wissenschaftstheorie oder Logik oder Ethik	WP	K/Ü/VL	3	2

2. Basismodul Alte Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
PS Alte Geschichte	P	PS	6	2
LV Alte Geschichte I	WP	K/Ü/VL	3	2
LV Alte Geschichte II	WP	K/Ü/VL	3	2
LV Alte Geschichte III	WP	K/Ü/VL	3	2

P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach;

Arten von Lehrveranstaltungen (LV): Ü = Übung, VL = Vorlesung, PS = Proseminar, K = Kurs, HS = Hauptseminar

3. Basismodul Mittelalterliche Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
PS Mittelalterliche Geschichte	P	PS	6	2
LV Mittelalterliche Geschichte I	WP	K/Ü/ML	3	2
LV Mittelalterliche Geschichte II	WP	K/Ü/ML	3	2
LV Mittelalterliche Geschichte III	WP	K/Ü/ML	3	2

4. Basismodul Neuere Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
PS Neuere Geschichte	P	PS	6	2
LV Neuere Geschichte I	WP	K/Ü/ML	3	2
LV Neuere Geschichte II	WP	K/Ü/ML	3	2
LV Neuere Geschichte III	WP	K/Ü/ML	3	2

5. Basismodul Geschichte des 20. Jahrhunderts

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
PS Geschichte d. 20. Jh.	P	PS	6	2
LV Geschichte d. 20. Jh. I	WP	K/Ü/ML	3	2
LV Geschichte d. 20. Jh. II	WP	K/Ü/ML	3	2
LV Geschichte d. 20. Jh. III	WP	K/Ü/ML	3	2

II. Aufbaumodule

Die Studierenden müssen außer den Basismodulen 1-5 einen Schwerpunkt (Aufbaumodul 6,7,8 oder 9) sowie die Aufbaumodule 10 und 11 erfolgreich absolvieren. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar des jeweiligen Bereichs.

6. Aufbaumodul Alte Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
LV Alte Geschichte IV	WP	VL/Ü/K	3	2
LV Alte Geschichte V	WP	VL/Ü/K	3	2
LV Alte Geschichte VI	WP	VL/Ü/K	3	2
HS Alte Geschichte	WP	HS	6	2

7. Aufbaumodul Mittelalterliche Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
LV Mittelalterliche Geschichte IV	WP	VL/K/Ü	3	2
LV Mittelalterliche Geschichte V	WP	VL/K/Ü	3	2
LV Mittelalterliche Geschichte VI	WP	VL/K/Ü	3	2
HS Mittelalterliche Geschichte	WP	HS	6	2

8. Aufbaumodul Neuere Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
LV Neuere Geschichte IV	WP	VL/K/Ü	3	2
LV Neuere Geschichte V	WP	VL/K/Ü	3	2
LV Neuere Geschichte VI	WP	VL/K/Ü	3	2
HS Neuere Geschichte	WP	HS	6	2

9. Aufbaumodul Geschichte des 20. Jahrhunderts

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
LV Geschichte d. 20. Jh. IV	WP	VL/K/Ü	3	2
LV Geschichte d. 20. Jh. V	WP	VL/K/Ü	3	2
LV Geschichte d. 20. Jh. VI	WP	VL/K/Ü	3	2
HS Geschichte d. 20. Jh.	WP	HS	6	2

10. Aufbaumodul Hauptseminare

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
Hauptseminar II	WP	HS	6	2
Hauptseminar III	WP	HS	6	2

Die Hauptseminare können in den Bereichen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte oder Geschichte des 20. Jh. belegt werden. Mindestens eines der Hauptseminare darf nicht dem als Schwerpunkt gewählten Aufbaumodul entstammen.

11. Aufbaumodul Vertiefende historische Veranstaltungen

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
Historische Exkursion	WP		3	2
Historische Lehrveranstaltung I	WP	K/Ü/VL	3	2
Historische Lehrveranstaltung II	WP	K/Ü/VL	3	2
Historische Lehrveranstaltung III	WP	K/Ü/VL	3	2
Historische Lehrveranstaltung IV	WP	K/Ü/VL	3	2

III. Ergänzungsbereich

Modul 12

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
Praktikum	WP		8	8
Informationsverarbeitung I	WP	K/Ü/VL	3	2
Informationsverarbeitung II	WP	K/Ü/VL	3	2
3 Fremdsprachliche Lehrveranstaltungen* (außer Englisch)	WP*	K/Ü	9	6
Fachfremde Lehrveranstaltungen**	WP		mind.8	8

*Wenn das Lateinum oder vergleichbare Kenntnisse in der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen werden können, sind obligatorisch entsprechende Kurse zum Erwerb des Lateinums zu belegen. Die Regelstudienzeit verlängert sich in diesem Fall um ein Semester.

**Hier können Lehrveranstaltungen anderer Fächer oder Lehrveranstaltungen aus den Modulen 1, 3 und 4 der Anlage D gewählt werden.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen jeweils in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung. Der Leiter/die Leiterin einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung fest und gibt sie bekannt. Er/Sie kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

In der Regel finden Lehre und Prüfungen in der deutschen Sprache statt. Außerdem können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Veranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 4 Orientierungsprüfung

(1) Als Orientierungsprüfungsleistungen sind folgende Lehrveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren:

1. ein Proseminar aus einem der genannten Basismodule;
2. Pflicht- bzw. Wahlpflicht-Veranstaltungen der Basismodule im Umfang von mindestens 18 SWS, d.h 27 ECTS-Credits im Geschichtswissenschaftlichen Teil (Hauptfach).

(2) Im Ergänzungsbereich (Modul 12) sind mindestens 4 SWS bzw. 6 ECTS-Credits in Form von Prüfungs- oder Studienleistungen zu erwerben.

(3) Die Orientierungsprüfung wird mit einer obligatorischen Studienberatung abgeschlossen.

§ 5 Zwischenprüfung

- (1) Als Zwischenprüfungsleistungen sind erfolgreich zu absolvieren:
 1. die Proseminare der Basismodule (soweit die Prüfungsleistungen nicht schon im Rahmen der Orientierungsprüfung erbracht wurden);
 2. die weiteren Veranstaltungen der Basismodule im Umfang von insgesamt 28 SWS (soweit die Prüfungsleistungen nicht schon im Rahmen der Orientierungsprüfung erbracht wurden)
- (2) Bis zum Abschluss der Zwischenprüfung ist das Latinum zu erwerben, es sei denn, es wird schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen.
- (3) Die Zwischenprüfung wird mit einer obligatorischen Studienberatung abgeschlossen.

§ 6 Bakkalaureus-Prüfung

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen:
 - a) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen in der erfolgreichen Absolvierung der in den Modulen 1-5, 10 und 11 vorgeschriebenen Veranstaltungen sowie in der erfolgreichen Absolvierung eines der Aufbaumodule 6-9.
 - b) Außerdem sind Studien- bzw. Prüfungsleistungen in den Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs (Modul 12) zu erbringen, die nicht schon im Rahmen der Orientierungsprüfung absolviert wurden.

(2) Abschlussprüfung

Neben den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gem. Abs. 1 sind im Rahmen einer Abschlussprüfung folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Bakkalaureus-Arbeit

Als Bakkalaureus-Arbeit wird eine Hausarbeit von etwa 30 Seiten Umfang angefertigt. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen vom Tag der Vergabe an gerechnet. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Die Arbeit wird mit 8 ECTS-Credits angerechnet.

2. Mündliche Prüfung

Als mündliche Abschlussprüfung wird ein Kolloquium von etwa 30 Minuten Dauer über die Bakkalaureus-Arbeit und deren inhaltliches und methodisches Umfeld durchgeführt. Die mündliche Prüfung wird mit 4 ECTS-Credits angerechnet.

(3) Bildung der Hauptfachnote:

Die Note für das Hauptfach wird folgendermaßen gebildet:

1. Die Bakkalaureus-Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
2. Die Prüfungsleistungen werden für die Bildung der Gesamtnote wie folgt gewichtet:
 - 2.1. Das arithmetische Mittel der Noten der vorgeschriebenen *Pro- und Hauptseminare* geht mit 35% in die Hauptfachnote ein. Wer mehr als die vorgeschriebenen vier Pro- und drei Hauptseminare absolviert hat,

darf die am besten benoteten vier Pro- bzw. drei Hauptseminare auswählen.

2.2. Die Noten der *übrigen vorgeschriebenen Veranstaltungen* des Geschichtswissenschaftlichen Teils gehen mit 30% in die Hauptfachnote ein. Wer mehr als die vorgeschriebene Stundenzahl absolviert hat, darf die am besten benoteten Leistungsnachweise auswählen.

2.3. Die ungerundete Note der *Bakkalaureus-Arbeit* geht mit 15%, die ungerundete Note der *mündlichen Abschlussprüfung* mit 20% in die Hauptfachnote ein.

(4) Gesamtnote:

Die Gesamtnote wird zu 80% aus der Note des Hauptstudiums, zu 20% aus der Note des Nebenfachs gebildet.

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 5.1.2 Stand: 20.02.2003
Anlage C zur Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus/Bachelor-Studiengänge	
Nebenfach Geschichte	

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Nebenfach Geschichte sind insgesamt 42 ECTS-Credits (Cr) zu erwerben.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt 20 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen das Basismodul 1, drei aus den vier Basismodulen 2-5 sowie das Aufbaumodul erfolgreich absolvieren:

1. Basismodul Einführung Geschichte (Nebenfach)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
Einführungsveranstaltung	P	K/Ü/VL	3	2

2. Basismodul Alte Geschichte (Nebenfach)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
PS Alte Geschichte	WP	PS	6	2
LV Alte Geschichte	WP	K/Ü/VL	3	2

3. Basismodul Mittelalterliche Geschichte (Nebenfach)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
PS Mittelalterliche Geschichte	WP	PS	6	2
LV Mittelalterliche Geschichte	WP	K/Ü/VL	3	2

4. Basismodul Neuere Geschichte (Nebenfach)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
PS Neuere Geschichte	WP	PS	6	2
LV Neuere Geschichte	WP	K/Ü/VL	3	2

P=Pflichtfach, WP=Wahlpflichtfach;

Arten von Lehrveranstaltungen (LV): Ü=Übung, VL=Vorlesung, PS=Proseminar, K=Kurs, HS=Hauptseminar

5. Basismodul Geschichte des 20. Jahrhunderts (Nebenfach)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
PS Geschichte d. 20. Jh.	P	PS	6	2
LV Geschichte d. 20. Jh.	WP	K/Ü/VL	3	2

6. Aufbaumodul Geschichte (Nebenfach)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
Hauptseminar Geschichte	P	HS	6	2
Historische LV	WP	K/Ü/VL	3	2
Historische LV	WP	K/Ü/VL	3	2

Das Hauptseminar kann nur in einem der vier Bereiche Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte oder Geschichte des 20. Jh. besucht werden, in dem vorher ein Proseminar erfolgreich absolviert wurde.

- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen jeweils in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung. Der Leiter/die Leiterin einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung fest und gibt sie bekannt. Er/Sie kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

In der Regel finden Lehre und Prüfungen in der deutschen Sprache statt. Außerdem können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Veranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Lehrveranstaltungen

- a) des Basismoduls 1 und
- b) der drei aus den Modulen 2-5 gewählten Basismodule.

§ 5 Bakkalaureus-Prüfung

- (1) Die Bakkalaureus-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls.
- (2) Die Note für das Nebenfach Geschichte wird gem. § 30 Abs. 4 Prüfungsordnung gebildet.

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 5.2.1 Stand: 20.02.2003
Anlage B zur Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus/Bachelor-Studiengänge	
Hauptfach Philosophie	

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Hauptfach Philosophie sind insgesamt 120 ECTS-Credits (Cr) zu erwerben.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptfach 54 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 2 Studieninhalte

- (1) Im Hauptfach Philosophie sind die folgenden Module 1-4 zu belegen, im Ergänzungsbereich Modul 5.

Modul 1: Logik und Argumentation

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS	P	Sem.*
Logisch-semantische Propädeutik	P	PS+Ü	6	4	OP	1
Formale Logik	P	PS+Ü	6	4	ZP	3

Modul 2: Praktische Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS	P	Sem.*
Grundbegriffe der praktischen Philosophie	P	K	8	4	OP	1
Ethik und Moralphilosophie	P	K	8	4	ZP	3
LV (eine LV à 4 SWS oder 2 LV à 2 SWS) zur praktischen Philosophie	P	VL/PS/S	6	4		1-6
Div. LV zur praktischen Philosophie	WP**	VL/PS/S	9**	6**		1-6

*) P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach; P = Prüfung, OP = Orientierungsprüfung, ZP = Zwischenprüfung, Sem. = Semester, Arten von Lehrveranstaltungen (LV): Ü = Übung, VL= Vorlesung, PS = Proseminar, K = Kernkurs, S= Seminar

***) Die insgesamt verlangten 6 SWS (9 ECTS-Credits) können wahlweise auch im Bereich der theoretischen Philosophie (Modul 3) erbracht werden.

Modul 3: Theoretische Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS	P	Sem.
Erkenntnistheorie	P	K	8	4	OP	2
Wissenschaftstheorie	P	K	8	4	ZP	4
Kernkurs zur theoretischen Philosophie	P	K	8	4		5
LV (eine LV à 4 SWS oder 2 LV à 2 SWS) zur theoretischen Philosophie	P	VL/PS/S	6	4		1-6
Div. LV zur theoretischen Philosophie	WP*	VL/PS/S	9	6		1-6

*) Die insgesamt verlangten 6 SWS (9 ECTS) können wahlweise auch im Bereich der praktischen Philosophie erbracht werden.

Modul 4: Geschichte/Klassiker der Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS	P	Sem.
Antike Philosophie oder Mittelalterliche Philosophie	P	VL/PS	3	2	OP**	1-6
Philosophie im 16.-18. Jahrhundert	P	VL/PS	3	2		1-6
Philosophie im 19. und 20. Jahrhundert	P	VL/PS	3	2		1-6
Div. LV zur Geschichte der Philosophie (Epochen frei wählbar) (à 2 oder à 4 SWS)	WP	VL/PS	9	6		1-6

***) Eine frei wählbare studienbegleitende Prüfungsleistung zu einer der genannten Epochen (Antike bis 20. Jh.) ist für die Orientierungsprüfung zu erbringen.

Modul 5: Berufsfeldorientierte Qualifikationen

Lehrveranstaltung	P/WP	Cr	SWS	P	Sem.
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	P	3	2	OP	1
Insgesamt 10 SWS berufsfeldorientierte Lehrveranstaltungen (Anlage D)	WP	15	10		1-6

- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Essays, Referaten (ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung) oder Klausuren zu erbringen und stehen jeweils in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. In Ausnahmefällen sind mündliche Prüfungen gestattet. Mündliche Prüfungen werden jeweils von einem Prüfer/einer Prüferin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin abgenommen und dauern 15-20 Minuten. Klausuren dauern zwei Stunden, in Kernkursen vier Stunden. Der Leiter/die Leiterin einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung(en) fest und gibt sie bekannt. Er/Sie kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen. Referate finden während der Veranstaltungen selbst statt. Klausuren und mündliche Prüfungen über Lehrveranstaltungen finden jeweils an zwei Terminen im Anschluss an die betreffenden Lehrveranstaltung statt. Die Prüfungstermine werden zu Beginn jedes Semesters in den betreffenden Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
- (3) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gehören über Abs. 2 hinausgehend mindestens drei mit mindestens „ausreichend“ benotete schriftliche Hausarbeiten im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen. Diese Hausarbeiten sind bis spätestens zum Ende der auf die Vorlesungen des betreffenden Semesters folgenden vorlesungsfreien Zeit fertig zu stellen. Für eine bestandene schriftliche Hausarbeit werden 3 ECTS-Credits vergeben.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen sind in der Regel in der Sprache der jeweiligen Veranstaltung zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Lehrende.

§ 4 Orientierungsprüfung

- (1) Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung
- (a) Als Orientierungsprüfungsleistungen sind in folgenden Lehrveranstaltungen Modulteilprüfungen abzulegen:
- Im Modul 1
- Logisch-semantische Propädeutik
- Im Modul 2
- Kernkurs Grundbegriffe der praktischen Philosophie
- Im Modul 3
- Kernkurs Erkenntnistheorie
- Im Modul 4
- eine LV zu Geschichte/Klassiker der Philosophie
- Im Modul 5
- Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
- (b) Eine schriftliche Hausarbeit in Verbindung mit einer LV aus einem der ersten vier Module.

- (2) Im Anschluss an die Orientierungsprüfung findet eine ausführliche Studienberatung statt, in welcher auch auf die Bedeutung der berufspraktischen Tätigkeit hinzuweisen ist.

§ 5 Zwischenprüfung

- (1) Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

- (a) Als Zwischenprüfungsleistungen sind in folgenden Lehrveranstaltungen Modulteilprüfungen abzulegen:

Im Modul 1

- Formale Logik

Im Modul 2

- Kernkurs Ethik und Moralphilosophie

Im Modul 3

- Kernkurs Wissenschaftstheorie

- (b) Aus den Modulen 2, 3 oder 4 sind Modulteilprüfungen in Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 SWS zu erbringen.

- (2) Im Anschluss an die Zwischenprüfung findet eine ausführliche Studienberatung statt.

§ 6 Bachelor-Prüfung

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen:

In den Modulen 2, 3, 4 und 5 sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zu erbringen, die nicht schon in der Orientierungs- bzw. Zwischenprüfung erbracht wurden.

- (2) Abschlussprüfung

Neben den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gem. Abs. 1 sind im Rahmen einer Abschlussprüfung folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit soll ca. 30 Seiten (ca. 55.000 Zeichen) umfassen.
Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 15 ECTS-Credits vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die mündliche Abschlussprüfung besteht in einer freien Darstellung des Inhalts der Arbeit durch den Kandidaten/die Kandidatin und einem Kolloquium darüber.
Die Prüfung dauert ca. 30 Minuten.
Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Credits vergeben.

(3) Bildung der Hauptfachnote gem. § 30 Abs. 3 Prüfungsordnung:

Die Prüfungsleistungen werden für die Bildung der Note für das Hauptfach Philosophie wie folgt gewichtet:

- das arithmetische Mittel der Kernkurse mit 30%
- das arithmetische Mittel der übrigen philosophischen Lehrveranstaltungen mit 30%
- das arithmetische Mittel der philosophischen schriftlichen Hausarbeiten mit 10%
- die Bachelor-Arbeit und die mündliche Prüfung mit je 15%

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 5.2.2 Stand: 20.02.2003
Anlage C zur Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus/Bachelor-Studiengänge	
Nebenfach Philosophie	

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Nebenfach Philosophie sind insgesamt 40 ECTS-Credits (Cr) zu erwerben.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt 24 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 2 Studieninhalte

- (1) Im Nebenfach Philosophie sind folgende Module zu belegen:

Basismodul I: Logisch-Semantische Propädeutik

Lehrveranstaltung	P/WP	Cr	SWS	Sem.*
Proseminar	P	6	4	1
Übungen	P			

Basismodul II: Praktische Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	Cr	SWS	Sem.*
Kernkurs Grundbegriffe der praktischen Philosophie oder	WP	8	4	1
Kernkurs Ethik und Moralphilosophie				3

Basismodul III: Theoretische Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	Cr	SWS	Sem.*
Kernkurs Erkenntnistheorie oder	WP	8	4	2
Kernkurs Wissenschaftstheorie				4

*) P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach, Sem. = Semester,
Arten von Lehrveranstaltungen (LV): Ü = Übung, VL= Vorlesung, PS = Proseminar,
K = Kernkurs, S= Seminar

Basismodul IV: Geschichte der Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS	Sem.
Antike Philosophie oder Mittelalterliche Philosophie	WP	VL/PS	3	2	1-6
Philosophie im 16. – 18. Jahrhundert	WP	VL/PS	3	2	1-6
Philosophie im 19. und 20. Jahrhundert	WP	VL/PS	3	2	1-6

Aufbaumodul

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS	Sem.
Phil. LV nach Wahl (außer dem Bereich Logik) (à 2 oder à 4 SWS)	WP	VL/PS/S	9	6	5-6

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Essays, Referaten (ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung) oder Klausuren zu erbringen und stehen jeweils in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. In Ausnahmefällen sind mündliche Prüfungen gestattet. Mündliche Prüfungen werden jeweils von einem Prüfer/einer Prüferin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin abgenommen und dauern 15-20 Minuten. Klausuren dauern zwei Stunden, in Kernkursen vier Stunden. Der Leiter/die Leiterin einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung(en) fest und gibt sie bekannt. Er/Sie kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen. Referate finden während der Veranstaltungen selbst statt. Klausuren und mündliche Prüfungen über Lehrveranstaltungen finden jeweils an zwei Terminen im Anschluss an die betreffende Lehrveranstaltung statt. Die Prüfungstermine werden zu Beginn jedes Semesters in den betreffenden Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen sind in der Regel in der Sprache der jeweiligen Veranstaltung zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Lehrende.

§ 4 Zwischenprüfung

Für die Zwischenprüfung sind folgende studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Proseminar und Übungen im Basismodul I
2. ein Kernkurs im Basismodul II
3. ein Kernkurs im Basismodul III

4. eine Prüfungsleistung zu einer LV im Basismodul IV

§ 5 Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen:
 1. den verbleibenden Prüfungsleistungen im Basismodul IV, die nicht schon für die Zwischenprüfung erbracht wurden.
 2. den Prüfungsleistungen im Aufbaumodul
- (2) Die Note für das Nebenfach Philosophie wird gem. § 30 Abs. 4 Prüfungsordnung gebildet.